

Groß Strehliß, den 10. Oktober 1923

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 2400 Mt. Anzeigengrundpreis für die Kleinspalt. Millimeterzeile 10 Mt. × jeweiliger Schlüsselzahl z. B. 100,000. — Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Die Notverordnung des Reichspräsidenten S. 213. — Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung der ausländischen Arbeiter im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet S. 214. — Grenzläuferzone S. 214. Gebühren für die Schlachtoch- und Fleischbeschau S. 214. — Verkehr mit dem Völkerbund S. 215. — Erhöhung der Gebühren für Hebammen S. 215. — Wandergewerbescheine für 1924 S. 215. — Aufstandsschäden S. 215. Maul- und Klauenseuche S. 215. — Handwerkstammerbeitrag S. 216. — Höchstpreise für Markenbackwaren S. 218 — Erhöhung der Grundvermögenssteuer S. 218. — Erhöhung der Wohnungsbauabgabe S. 218.

## Die Notverordnung des Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident hat folgende Notverordnung erlassen:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

### § 1.

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums, auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

### § 2.

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern kann der Reichswehrminister zur Mitwirkung bei Ausübung der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung Regierungskommissare ernennen (Paragraph 3).

### § 3.

Die Weisungen des Militärbefehlshabers an die Zivilverwaltung und Gemeindebehörden sowie seinen allgemeinen Anordnungen an die Bevölkerung sind, bevor sie ergehen, zur Kenntnis der Regierungskommissare zu bringen.

Allgemeine Vorschriften des Militärbefehlshabers die Beschränkung nach Paragraph 1 enthalten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regierungskommissars, sofern ein solcher eingesetzt ist.

### § 4.

Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, und wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensschiebung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

### § 5.

Die in den Paragraphen 81 (Hochverrat), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmungen), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuches mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des Paragraphen 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des Paragraphen 125 Abs. 2 (Mädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und Paragraph 115 Abs. 2 (Mädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammenreffen mit Bewaffneten begangen hat.

### § 6.

Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister für Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden. Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den in Paragraph 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 aufgeführten Straftaten auch die Vergehen nach Paragraph 4 der vorliegenden Verordnung.

### § 7.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923.

Der Reichspräsident. Ebert.

Gegengezeichnet:

Der Reichskanzler. Dr. Stresemann.